FH-Mitteilungen
6. Oktober 2020
Nr. 93 / 2020

FH AACHEN
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Leitfaden zur Anerkennung von Leistungen und Qualifikationen an der FH Aachen

vom 6. Oktober 2020

Herausgeber: Der Rektor der FH Aachen | Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Druck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der FH Aachen. | **Redaktion:** Dezernat I, Silvia Crummenerl, T +49. 241. 6009 51134

Leitfaden zur Anerkennung von Leistungen und Qualifikationen an der FH Aachen
vom 6. Oktober 2020

Inhaltsübersicht

A Einführung 3

B Das Anerkennungsverfahren an der FH Aachen 3

1 Anerkennungsfähige Kompetenzen und Umfang der Anerkennung 3
1.1 An Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen 3
1.2 Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Qualifikationen 4

2 Antragstellung 4

3 Prüfung des Antrags 5
3.1 Prüfung auf Vollständigkeit 5
3.2 Kriterien der inhaltlichen Prüfung 5
3.2.1 An Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen: Prüfung wesentlicher Unterschiede 5
3.2.1.1 Niveau der erworbenen und der zu erwerbenden Kompetenzen 5
3.2.1.2 Workload 5
3.2.1.3 Profil der Studiengänge und der Hochschulen 6
3.2.1.4 Lernergebnisse 6
3.2.1.5 Art und Dauer der Prüfung 6
3.2.2 Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Qualifikationen: Prüfung der Gleichwertigkeit nach Inhalt und Niveau 7

4 Entscheidung über den Antrag 7
4.1 Entscheidung über die Anerkennung 7
4.2 Entscheidung über die Einstufung 7

5 Bekanntgabe und Dokumentation des Ergebnisses 7
5.1 Stattgebende Entscheidung 7
5.2 Ablehnende oder teilweise ablehnende Entscheidung 8
5.3 Dokumentation des Ergebnisses 8

6 Rechtsbehelfsmöglichkeiten 8
6.1 Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat 8
6.2 Klage vor dem Verwaltungsgericht Aachen 8

C Rechtsgrundlagen sowie Materialien und Arbeitshilfen 9

1 Rechtsgrundlagen 9

2 Materialien/Arbeitshilfen 11

D Veröffentlichung 11

A Einführung

Die Anerkennung von Leistungen ist ein wichtiges Instrument zur Erhöhung der Mobilität im Europäischen Hochschulraum. Regelungen dazu finden sich in der Lissaboner Anerkennungskonvention, die in Deutschland im Jahr 2007 in Kraft getreten ist, sowie im Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen. An der FH Aachen bestehen weitere Bestimmungen zum Anerkennungsverfahren in der Rahmenprüfungsordnung (RPO). Dieser Leitfaden soll ergänzende Informationen und Erläuterungen geben, um die Anwendung durchschaubarer, einheitlicher und zuverlässiger Kriterien im Rahmen der Anerkennung zu gewährleisten.

In einschlägigen Handreichungen zum Thema wird häufig zwischen den Begriffen Anerkennung und Anrechnung unterschieden. Die Anerkennung bezieht sich dabei auf hochschulisch erbrachte Leistungen, die Anrechnung auf außerhochschulisch erworbene Kompetenzen. Da das nordrhein-westfälische Hochschulrecht jedoch ebenso wie die Lissabon-Konvention nur den Begriff der Anerkennung gebraucht, der jedoch auch die Anrechnung im vorgenannten Sinne umfasst, wird im Folgenden ebenfalls nur dieser verwendet.

B Das Anerkennungsverfahren an der FH Aachen

Das Anerkennungsverfahren an der FH Aachen richtet sich im Wesentlichen nach § 63a HG sowie §§ 8 und 10 RPO. Da es sich um ein Verwaltungsverfahren handelt, gelten ergänzend die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW).

1 Anerkennungsfähige Kompetenzen und Umfang der Anerkennung

1.1 An Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen

Anerkennungsfähig sind gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 HG Prüfungsleistungen oder Studienabschlüsse aus Studiengängen an

- anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen,
- staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien,
- derselben Hochschule.

Dabei besteht grundsätzlich weder eine Obergrenze für den Umfang der Anerkennung, noch sind Ausnahmeregelungen für bestimmte Leistungen vorgesehen. Denn der nordrhein-westfälische Gesetzgeber hat keine Grundlage für derartige einschränkende Regelungen geschaffen. Daher ist grundsätzlich auch die Anerkennung von Abschlussarbeiten möglich, sofern nach Prüfung der maßgeblichen Kriterien (siehe 4.2) hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu den zu ersetzenden Leistungen vorliegen.[1] Dabei sind folgende Konstellationen zu unterscheiden:

- Darf das Thema an der FH Aachen selbst gewählt werden, so kommt eine Anerkennung in Betracht und es ist weiter zu prüfen, ob zwischen den beiden Studiengängen Abweichungen bestehen, die zu wesentlichen Unterschieden der Abschlussarbeiten führen.
- Darf das Thema an der FH Aachen hingegen nicht selbst gewählt werden, so müsste die Anerkennung abgelehnt werden, denn die Ersetzung der Prüfungsleistung würde dann faktisch dazu führen, dass der Prüfling das Thema selbst aussucht.
- Dürfen an der FH Themen vorgeschlagen werden, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob die zur Anerkennung vorgelegte Arbeit den Anforderungen des § 27 Absatz 1 RPO entspricht und ob wesentliche Unterschiede zwischen den beiden relevanten Studiengängen vorliegen.

---

1 OVG NRW, Urteil vom 16. Dezember 2015 – 14 A 1263/14, Rn 44 (Juris); ein wesentlicher Unterschied liegt allerdings vor, wenn das Thema einer wissenschaftlichen Arbeit an der Ausgangshochschule frei gewählt werden kann, während es an der Hochschule, an der die Anerkennung erfolgen soll, vorgegeben wird, s. u. 3.2.1.5); BVerwG, Beschluss vom 9. Januar 2018 – 6 B 63/17 (Juris).

Eine bereits erfolgte Anerkennung, z. B. im Rahmen des Zugangs zu einem bestimmten Studiengang, steht einer erneuten Anerkennung, z. B. auf bestimmte Module des Studiengangs, nicht entgegen. Einmal erworbene Kompetenzen können also mehrfach „verwendet" werden. Es ist auch möglich, eine Prüfungsleistung im Wege der Anerkennung durch mehrere anderweitig erbrachte Prüfungsleistungen zu ersetzen, wenn diese abgrenzbare Inhalte aufweisen, die wiederum abgrenzbare Inhalte der zu ersetzenden Prüfungsleistung abdecken.[2] Lernergebnisse, die zwar an einer Hochschule, aber außerhalb eines Studiengangs erbracht wurden (z. B. in einem Sommerkurs), können allenfalls als außerhochschulisch erworbene Kenntnissen und Qualifikationen anerkannt werden (s. u.).[3]

1.2 Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Qualifikationen

Anerkennungsfähig sind gemäß § 63 Absatz 7 Satz 1 HG sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen. Die Anerkennung darf maximal einen Umfang von 50 % der gesamten Leistungspunkte des betreffenden Studiengangs erreichen. Aufgrund der am 1. Oktober 2019 in Kraft getretenen Änderungen des Hochschulgesetzes NRW müssen die Hochschulen regeln, ob und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang diese Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden können. Eine entsprechende Regelung wird an der FH Aachen zum Wintersemester 2020/21 im Rahmen der RPO[4] in Kraft treten. Danach können grundsätzlich nur solche fachlich einschlägigen Qualifikationen anerkannt werden, die fachlich einschlägig sind und der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) bzw. des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) angehören. Es steht den Fachbereichen jedoch frei, in ihren Prüfungsordnungen abweichende Regelungen zu erlassen.

2 Antragstellung

Eine Anerkennung darf nur auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten (§ 10 Absatz 6 RPO). Eine Anerkennung von Amts wegen ist ausgeschlossen. Fehlversuche sind in aller Regel nicht vom Antrag erfasst und dürfen dann schon aus diesem Grund im Rahmen der Anerkennung nicht berücksichtigt werden[5].

Dem Antrag sind die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizufügen. Die Verantwortung dafür trifft die antragstellende Person im Sinne einer Obliegenheit gemäß § 63a Absatz 2 Satz 1 HG NRW. Grundsätzlich müssen die eingereichten Unterlagen so aussagekräftig sein, dass der oder die Studierende allein auf ihrer Grundlage davon ausgehen kann, dass eine positive Anerkennungsentscheidung erfolgt.[6] Dazu müssen alle für die Beurteilung der Lernergebnisse wesentlichen Informationen vorliegen. Hierzu gehören insbesondere

- Zeugnisse
- Leistungsübersichten
- Prüfungsordnungen
- Modulbeschreibungen
- gegebenenfalls auch Skripten oder andere Materialien, aus denen sich Rückschlüsse auf die erworbenen Kompetenzen ziehen lassen.

Sofern die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Qualifikationen beantragt wird, sind die entsprechenden Berufsabschlusszeugnisse, Zeugnisse über berufliche Fort- und Weiterbildungen nach BBIG etc. vorzulegen. Sofern bereits anerkannte Leistungen, Kenntnisse und Qualifikationen für eine erneute Anerkennung geprüft werden, sollte die ursprüngliche Leistung als Grundlage für die Anerkennung herangezogen werden. Denn auch wenn zwischen der ursprünglichen Leistung und der ersten Anerkennung sowie zwischen der ersten und der zweiten Anerkennung kein wesent-

---

2 OVG NRW, a.a.O. Rn 46 (Juris).

3 Birnbaum, in: von Coelln/Schemmer, BeckOK Hochschulrecht Nordrhein-Westfalen, 13. Edition, Stand: 1. November 2019, § 63a HG NRW Rn 11.

4 Der vorliegende Leitfaden mit dem Stand 1. September 2020 bezieht sich auf die am 1. September 2020 in Kraft tretende Fassung der RPO.

5 Zur weiteren Begründung des Ausschlusses einer Anrechnung von Fehlversuchen siehe VG Köln, Urteil vom 26. Mai 2011 – 6 K 7491/09 (Juris).

6 HRK (Hrsg.), Handreichung des Runden Tischs Anerkennung „Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren mit häufig gestellten Fragen", 2. überarbeitete Auflage März 2020, S. 8 (abzurufen unter *www.hrk-nexus.de*), im Folgenden „HRK-Handreichung Anerkennung".

licher Unterschied besteht, könnte sich dennoch zwischen der ursprünglichen Leistung und der zweiten Anerkennung ein wesentlicher Unterschied ergeben, der einer Anerkennung entgegenstünde.[7]

Die Anerkennung kann zu verschiedenen Zwecken dienen, sei es zur Fortsetzung des Studiums, zum Ablegen von Prüfungen, zur Aufnahme eines weiteren Studiums oder zum Zwecke der Zulassung zur Promotion (§ 63a Absatz 1 Satz 3 HG). Die Antragstellung kann insbesondere für die Einstufung in ein höheres Fachsemester auch vor der Einschreibung erfolgen. Dabei sind die vom Studierendensekretariat sowie gegebenenfalls vom Prüfungsausschuss festgesetzten Fristen zu beachten. Bei Antragstellung nach der Einschreibung darf der Antritt zur Prüfung noch nicht erfolgt sein. Sofern eine Prüfung bereits angetreten wurde, ist kein Antrag auf Anerkennung für das betreffende Modul mehr möglich (§ 10 Absatz 2 RPO).

3 Prüfung des Antrags

3.1 Prüfung auf Vollständigkeit

Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag zunächst auf Vollständigkeit im oben beschriebenen Sinne (siehe Abschnitt B.2). Ist der Antrag unvollständig, so sollte der antragstellenden Person unter Einräumung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben werden, die fehlenden Angaben oder Unterlagen nachzureichen. Erfolgt eine solche Vorlage nicht oder nicht fristgerecht, so kann dies zur Ablehnung des Antrags führen.

Hat der oder die Studierende einen in sich schlüssigen Antrag vorgelegt und ist ihm oder ihr das Fehlen von weiteren entscheidungserheblichen Informationen nicht anzulasten, so soll ihm oder ihr dies nicht zum Nachteil gereichen.

3.2 Kriterien der inhaltlichen Prüfung

Der Prüfungsausschuss beurteilt, ob die inhaltlichen Voraussetzungen für die Anerkennung gegeben sind. Dabei hört er gegebenenfalls die betreffenden Modulbeauftragten oder andere sachkundige Funktionsträger (z. B. Praktikumsbeauftragte, Auslandskoordinatoren etc.) an.

3.2.1 An Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen: Prüfung wesentlicher Unterschiede

Die inhaltliche Prüfung des Antrags hat zum Gegenstand, ob wesentliche Unterschiede zwischen den erbrachten und den zu ersetzenden Prüfungsleistungen bestehen. Nur wenn dies mit schlüssiger Begründung zu bejahen und nachzuweisen ist, ist die Anerkennung zu versagen. Liegen hingegen keine wesentlichen Unterschiede vor, ist die Anerkennung auszusprechen. Dazu empfiehlt es sich, eine Einzelfallprüfung anhand folgender Kriterien[8] vorzunehmen:

3.2.1.1 Niveau der erworbenen und der zu erwerbenden Kompetenzen

Feststellung der formalen Ebene des Studiums. Stammen die erbrachten und die zu ersetzenden Prüfungsleistungen aus unterschiedlichen Studienstufen (wie z. B. einem Bachelor- und einem Masterstudiengang), so liegt hierin ein Indiz für einen wesentlichen Unterschied. Da es jedoch auch Masterstudiengänge mit wissensverbreiterndem Profil gibt, unterscheiden sich manche Mastermodule gegebenenfalls kaum von Modulen auf Bachelorebene. Eine sorgfältige Prüfung anhand der Modulinhalte ist daher unumgänglich.

3.2.1.2 Workload

Unterschiede im Workload (Arbeitsumfang) sind grundsätzlich kein Hinderungsgrund für die Anerkennung; die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte sollte jedoch in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der zu ersetzenden Leistungspunkte stehen. Signifikant geringere LP-Zahlen begründen die Vermutung, dass es auch signifikante Defizite bei den vermittelten Kompetenzen gibt. Gegebenenfalls unterschiedliche Ansätze für die Vergabe von Bemessungseinheiten (z. B. Kreditpunkte, Arbeitsstunden) in ausländischen Systemen sind besonders zu berücksichtigen.

---

7 HRK-Handreichung Anerkennung, S. 29.

8 Die nachfolgend aufgeführten Kriterien orientieren sich an der HRK-Handreichung Anerkennung (s. o. Fußnote 5), S. 13 ff., sowie der Rechtsprechung des OVG NRW (s. u. Abschnitt 3.2.1.3).

3.2.1.3 Profil der Studiengänge und der Hochschulen

Die inhaltliche Ausrichtung der anzuerkennenden Prüfungsleistungen sollte im Wesentlichen derjenigen des Studiengangs, für den die Anerkennung ausgesprochen werden soll, entsprechen. Ein abweichendes Profil der Hochschule oder des Studiengangs kann auf Unterschiede im Kompetenzerwerb hindeuten, stellt jedoch für sich genommen noch keinen Ablehnungsgrund dar.[9]

3.2.1.4 Lernergebnisse

Die Anerkennungsprüfung ist lernergebnisorientiert vorzunehmen und an Lernzieltaxonomien[10] auszurichten. Die Lernergebnisse sind dabei nicht detailliert auf der Mikroebene zu vergleichen, sondern im Hinblick auf die Erfordernisse des weiteren Studiums, so dass ein Gesamtvergleich möglich ist. Nach Analyse der Modul- und Studiengangsziele kommt es also darauf an, ob nach einer positiven Anerkennungsentscheidung diejenigen Kompetenzen vorliegen würden, die für eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erforderlich sind.[11] Die Analyse der bereits erzielten Lernergebnisse erfolgt anhand der unter 2. aufgeführten Nachweise.

3.2.1.5 Art und Dauer der Prüfung

Maßgeblich ist nach der Auffassung des OVG NRW[12], ob die erbrachte Leistung mit der zu ersetzenden in allen wesentlichen Elementen bezüglich Inhalt und Umfang des prüfungsrelevanten Stoffes und Art und Dauer der Prüfung übereinstimmt. Ob Prüfungsart und -dauer dabei in jedem Fall gleich sein müssen, bleibt in der Rechtsprechung offen, jedoch dürfe die Anerkennung nicht zu einer chancengleichheitswidrigen Bevorteilung der antragstellenden Person führen. Einen solchen Verstoß gegen die Chancengleichheit und damit einen wesentlichen Unterschied sah das Gericht in dem Umstand, dass das Thema der Seminararbeit an der Ausgangshochschule selbst gewählt werden durfte, während es an der Hochschule, die über die Anerkennung zu entscheiden hatte, vorgegeben wird.[13]

Ausgehend von der genannten Rechtsprechung können abweichende Prüfungsformen also durchaus einen wesentlichen Unterschied begründen. Allerdings müssen die angestrebten Lernergebnisse dazu auch tatsächlich mit der Prüfung verknüpft sein. So macht es z. B. in Sportwissenschaften einen Unterschied, ob es sich um eine praktische (i. d. R. konkrete sportliche Leistung) oder eine theoretische Prüfung (z. B. Klausur) handelt. Ob jedoch Grundlagenwissen eines Fachs in einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfung abgefragt wird, dürfte hingegen regelmäßig keinen wesentlichen Unterschied begründen.[14]

---

9 Vgl. HRK-Handreichung Anerkennung, S. 14. Dies gilt in Bezug auf die Prüfung, ob einzelne, zur Anerkennung vorgelegte Leistungen wesentliche Unterschiede zu den zu ersetzenden Leistungen aufweisen. Sofern es jedoch um die Frage geht, ob ein Studiengang von erheblicher inhaltlicher Nähe im Sinne des § 50 Abs. 1 Ziff. 2 HG NRW i. V. m. § 6 Abs. 7 RPO vorliegt (Einschreibungshindernis bei endgültigem Nichtbestehen), ist die Art der Hochschule durchaus ausschlaggebend. Denn „aufgrund der studiumbezogenen Unterschiede zwischen den Aufgaben der Universitäten nach § 3 Abs. 1 und den Aufgaben der Fachhochschulen nach § 3 Abs. 2 besteht durchweg keine erhebliche inhaltliche Nähe zwischen Studiengängen der beiden Hochschultypen“, so die Begründung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (Landtags-Drs. 16/5410, S. 347).

10 Siehe hierzu Leitfaden zur Erstellung von Modulbeschreibungen des Zentrums für Hochschuldidaktik und Qualitätsentwicklung der FH Aachen (ZHQ).

11 S. HRK-Handreichung Anerkennung, S. 15.

12 Die zur Anerkennungsregelung des § 63 a HG NRW ergangene Rechtsprechung (insbes. OVG NRW, Urteil vom 16. Dezember 2015 – 14 A 1263/14 – und BVerwG, Beschluss vom 22.06.2016 – 6 B 21/16), die das Fehlen wesentlicher Unterschiede mit dem Begriff „Gleichwertigkeit“ gleichsetzt, bezog sich auf die bis zum 30.09.2019 geltende Rechtslage in NRW. Es bleibt abzuwarten, wie das OVG auf die seit 1.10.2019 geltende Ergänzung des § 63a Abs. 1 S. 1 HG um den Halbsatz „eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt“ reagieren wird. Birnbaum in von Coelln/Schemmer, BeckOK Hochschulrecht Nordrhein-Westfalen, 13. Edition, Stand: 1. November 2019, § 63a HG NRW Rn 23b führt hierzu treffend aus: „Die gesetzliche Maßgabe, dass eine Prüfung der Gleichwertigkeit „nicht stattfindet“, ist, in Verknüpfung mit der entgegenstehenden Maßgabe, dass „kein wesentlicher Unterschied“ bestehen darf, eine contradictio in adiecto. Wer Feststellungen zur Frage der Unterschiedlichkeit treffen will, muss notwendigerweise auf seinem Erkenntnisweg die Feststellung treffen, ob die erworbene Leistung (was auch bezeichnet werden kann als die der erworbenen Leistung innewohnende „Kompetenz“) der zu ersetzenden Leistung gleichwertig ist.“

13 S. OVG NRW, Urteil vom 20. Juni 2017 – 14 A 1776/16 – Rn. 42 (Juris).

14 S. HRK-Handreichung Anerkennung, S. 16.

3.2.2 Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Qualifikationen: Prüfung der Gleichwertigkeit nach Inhalt und Niveau

Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Qualifikationen sind auf Gleichwertigkeit mit den zu ersetzenden Leistungen zu prüfen. Dabei ist „die Gleichwertigkeit (Äquivalenz) von der Gleichartigkeit (Identität), die in der Praxis in der Regel nicht zu erwarten ist, zu unterscheiden".[15] Ergibt die notwendige Einzelfallprüfung, dass die anzuerkennenden Kenntnisse und Qualifikationen den zu ersetzenden Leistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind, so kann die Anerkennung ausgesprochen werden. Bei der Entscheidung über die Anerkennung beruflicher Qualifikationen bietet der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR)[16], der die in Deutschland angebotenen beruflichen und hochschulischen Qualifikationen in eine dem Europäischen Qualifikationsrahmen entnommene Skala von acht Niveaustufen einordnet, eine wertvolle Orientierungshilfe.

4 Entscheidung über den Antrag

4.1 Entscheidung über die Anerkennung

Sobald dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Informationen vorliegen, entscheidet er darüber, ob die nachgewiesenen an Hochschulen erbrachten Leistungen bzw. die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse oder Qualifikationen vollständig oder teilweise anerkannt werden oder ob die Anerkennung versagt wird. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen nach dem Eingang des Antrags zu treffen und dem Antragsteller innerhalb weiterer zwei Wochen schriftlich mitzuteilen (§ 10 Absatz 7, § 8 Absatz 6 RPO).

Die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses ergibt sich aus § 10 Absatz 8 RPO; die Vorschriften zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses sind einzuhalten. Es steht dem Prüfungsausschuss frei, von der Möglichkeit des § 8 Absatz 2 Satz 6 RPO Gebrauch zu machen, die Entscheidungsbefugnis durch Beschluss auf den Vorsitzenden zu übertragen (vgl. B.IV.1.) Eine Übertragungsmöglichkeit auf eine sonstige fachkundige Person ist in der RPO nicht vorgesehen. Eine solche Person könnte daher zwar im Rahmen der Anhörung durch den Prüfungsausschuss einen Beschlussvorschlag ausarbeiten, nicht aber formal die Anerkennungsentscheidung treffen.

4.2 Entscheidung über die Einstufung

Gleichzeitig sollte eine Entscheidung über die Einstufung in ein Fachsemester getroffen werden. Die Zahl des Fachsemesters ergibt sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaren Leistungspunkten. Ist die Nachkommastelle kleiner als 5, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet (§ 63 a Absatz 4 HG, § 10 Absatz 5 RPO). Die Einstufung muss derart vorgenommen werden, dass in das Fachsemester eingestuft wird, welches auf dasjenige Fachsemester folgt, das sich durch Ab- bzw. Aufrundung errechnet. D.h., ergibt die Rechnung und Rundung, dass dem oder der Studierenden 0 Semester angerechnet werden, so ist in das erste Fachsemester einzustufen. Ergibt die Rechnung und Rundung, dass 1 Semester angerechnet wird, ist in das zweite Fachsemester einzustufen.

5 Bekanntgabe und Dokumentation des Ergebnisses

5.1 Stattgebende Entscheidung

Antragsgemäße Entscheidungen werden in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung schriftlich mitgeteilt (§ 8 Absatz 6 RPO). Gegenüber Personen, die bereits als Studierende an der FH Aachen eingeschrieben sind, erfolgt die Bekanntgabe z.T. auch durch Einstellen der anerkannten Leistung in das Prüfungsverwaltungssystem. Sofern die Notensysteme der anerkannten und der zu ersetzenden Leistung vergleichbar sind, wird dabei die Note übernommen und die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden" in das

---

15 HRK (Hrsg.), Handreichung „Anrechnung an Hochschulen: Organisation – Durchführung – Qualitätssicherung" Februar 2019 – 2. Auflage, S. 9 (abzurufen unter *www.hrk-nexus.de*).

16 Weitere Informationen dazu finden sich unter *www.dqr.de*.

Prüfungsverwaltungssystem aufgenommen. Die Anerkennung wird außerdem in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) sowie nach Abschluss des Studiums im Zeugnis vermerkt.

5.2 Ablehnende oder teilweise ablehnende Entscheidung

Den Antrag ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen sind innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung durch schriftlichen Bescheid bekanntzugeben (§ 8 Absatz 6 RPO). Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In der Begründung sollten die im Antrag enthaltenen Dokumente aufgeführt und alle die Entscheidung tragenden Gründe erläutert werden.

Sofern eine Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht kommt, ist die antragstellende Person auch darüber zu informieren (§ 10 Absatz 1 Satz 3 RPO).

5.3 Dokumentation des Ergebnisses

Die Verfahrensakte ist gemäß den Vorschriften der Archivordnung (FH-Mitteilungen Nr. 41/2014) nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Zum Zwecke der Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie zur Gewährleistung eines durchschaubaren, einheitlichen und zuverlässigen Anerkennungsverfahrens (§ 63a Absatz 8 HG) sollte der Prüfungsausschuss seine positiven und negativen Entscheidungen darüber hinaus in einer Übersicht bzw. Statistik dokumentieren[17].

6 Rechtsbehelfsmöglichkeiten

6.1 Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat

Es steht der antragstellenden Person frei, eine Überprüfung der Anerkennungsentscheidung durch das Rektorat zu beantragen. Dem Antrag ist der zu überprüfende Bescheid einschließlich etwaiger Anlagen beizufügen. Das Rektorat wird dann dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags geben (§ 63a Absatz 5 HG i. V. m. § 10 Absatz 9 RPO).

6.2 Klage vor dem Verwaltungsgericht Aachen

Gegen den Bescheid des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Aachen erhoben werden. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt; vielmehr sind die Feststellungen des Prüfungsausschusses gerichtlich voll überprüfbar. Anders als bei der Bewertung von Prüfungen besteht hinsichtlich der Anerkennung von Leistungen nämlich kein prüfungsspezifischer Beurteilungsspielraum. Das Verwaltungsgericht kann einem Urteil daher seine eigene, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen gebildete Einschätzung hinsichtlich des Bestehens wesentlicher Unterschiede zugrunde legen.

Wichtiger Hinweis: Die Monatsfrist zur Klageerhebung bleibt auch im Falle der Beantragung eines Überprüfungsverfahrens unverändert!

[17] Praxisbeispiele für entsprechende Datenbanken finden sich unter *www.hrk-nexus.de/aktuelles/tagungsdokumentation/kompetenzen-im-fokus-instrumente-fuer-gute-anerkennung-und-anrechnung*.

C Rechtsgrundlagen sowie Materialien und Arbeitshilfen

1 Rechtsgrundlagen

> **Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“)**, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil II Nr. 15, ausgegeben zu Bonn am 22. Mai 2007, S. 712

> **Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen** vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890)

Auszug: § 63 a Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer von der Hochschule im Voraus festgelegten angemessenen Frist getroffen.

(4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaren ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(5) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen, soweit die Anerkennung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; das Rektorat gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(7) Auf Antrag kann die Hochschule auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind; sie soll diese Kenntnisse und Qualifikationen bei Gleichwertigkeit im Sinne des Halbsatzes 1 anerkennen, wenn die Kriterien und das Verfahren, die oder das für die Anerkennung in der Hochschule gelten, im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Die Hochschulen regeln das Nähere zu Satz 1 in der Prüfungsordnung, insbesondere ob und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang diese Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen. Die Hochschulen können die Anerkennung der Kenntnisse und Qualifikationen nach den Sätzen 1 und 2, die durch bestimmte berufliche Aus- und Fortbildungen vermittelt werden, in allgemeiner Form regeln; sie veröffentlichen diese Regelungen. Eine Anerkennung über einen Umfang von bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist nur dann zulässig, wenn

1. die Hochschule für die Anerkennung ein Qualitätssicherungskonzept entwickelt hat, welches unter Einbezug externen Sachverstands die einzelnen Anerkennungsentscheidungen insgesamt einem qualitätsgesicherten Prüfverfahren unterzieht, und

2. dieses Qualitätssicherungskonzept von einer Agentur im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags erfolgreich begutachtet worden ist.

(8) Die Hochschulen stellen in Ansehung des gegenseitigen Vertrauens auf die Qualitätssicherung in den Hochschulen und der erfolgreichen Akkreditierung von Studiengängen sicher, dass die Verfahren und Kriterien, die bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen angewendet werden, durchschaubar, einheitlich und zuverlässig sind.

> **Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FH Aachen**
vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilungen Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 6. Juli 2020 (FH-Mitteilung Nr. 78/2020)

Auszug: § 10 | Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anerkennung erfolgt gemäß der Vorgaben des § 63 a HG. Die Nichtanerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist anhand des Vorliegens wesentlicher Unterschiede zu begründen. Über mögliche Maßnahmen für eine Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt ist zu informieren.

(2) Nach Antritt zur jeweiligen Prüfung an der Fachhochschule Aachen kann ein Antrag auf Anerkennung gemäß Absatz 1 nicht mehr gestellt werden.

(3) Ohne wesentliche Unterschiede sind Studien- und Prüfungsleistungen, wenn sie im Lernergebnis denjenigen des Studiengangs der Fachhochschule Aachen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Sinne des European Transfer and Accumulation System (ECTS) und der jeweils erworbenen Kompetenzen vorzunehmen. Bei der Feststellung der wesentlichen Unterschiede von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind Äquivalenzvereinbarungen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz sowie vorhandene Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln zu wesentlichen Unterschieden die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen sowie das akademische Auslandsamt gehört werden.

(4) Die Anerkennung von Kenntnissen und Qualifikationen, die auf andere Weise als durch ein Studium erworben wurden, ist bis zu einem Umfang von 50 % der gesamten Leistungspunkte eines Studiengangs möglich. Anerkennungsfähig sind dabei nur fachlich einschlägige Qualifikationen auf mindestens der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) bzw. des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR), es sei denn, die jeweilige Prüfungsordnung regelt etwas anderes.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind gegebenfalls die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird in der jeweiligen Leistungsübersicht (§ 33) vermerkt. Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaren Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als 5, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(6) Der oder die Studierende hat die Anerkennung zu beantragen und die dafür erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie die individuelle Leistungsübersicht oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(7) Entscheidungen über Anträge im Sinne der vorstehenden Absätze werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen getroffen.

(8) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss; im Zweifel nach Anhörung eines oder einer für die Fächer zuständigen Modulbeauftragten oder weiterer sachkundiger Stellen bzw. Funktionsträger.

(9) Wird die aufgrund eines Antrags im Sinne der vorstehenden Absätze begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Das Rektorat gibt der für die Entscheidung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

2 Materialien/Arbeitshilfen

> *„Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren mit häufig gestellten Fragen“*
Handreichung des Runden Tischs Anerkennung der HRK, 2. Überarbeitete Auflage, März 2020, abzurufen unter *www.hrk-nexus.de/themen/anerkennung/arbeitshilfen*

> *„Die Prüfung des wesentlichen Unterschieds – Normative Vorgaben & Fallbeispiele“*
Präsentation von Alexander Brigola und Mina Wiese im Rahmen eines Workshops der HRK, 1. Februar 2018, abzurufen unter *www.hrk-nexus.de/aktuelles/tagungsdokumentation/kompetenzen-im-fokus-instrumente-fuer-gute-anerkennung-und-anrechnung/die-pruefung-des-wesentlichen-unterschieds*

> *„Anrechnung an Hochschulen: Organisation – Durchführung – Qualitätssicherung“*
Handreichung der HRK, 2. Auflage Februar 2019, abzurufen unter *www.hrk-nexus.de/material/publikationen*

> *„Handbuch Anerkennung an europäischen Hochschulen – Praktische Leitlinien für eine faire und flexible Anerkennung von ausländischen Abschlüssen und Auslandsstudienzeiten“*
HRK, 1. Auflage, Februar 2020, abzurufen unter *www.hrk-nexus.de/material/publikationen*

D Veröffentlichung

Dieser Leitfaden wurde am 31. August 2020 vom Rektorat beschlossen und wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

Aachen, den 6. Oktober 2020

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann